



Studienordnung

für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-28.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Akademischen Prüfungsordnung zur Erlangung des Diploms der Theologie an der Universität Bamberg (Prüfungsordnung) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie im Studienfach Katholische Theologie (in der Fakultät Katholische Theologie) der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt 10 Fachsemester: Im ersten Studienabschnitt (Grundstudium) vier Semester, im zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium) sechs Semester. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 Semesterwochenstunden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommer- wie auch im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Sprachkenntnisse

- (1) ¹Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium der Katholischen Theologie im Diplom-Studiengang das Latinum oder einen von der Fakultät anerkannten Nachweis entsprechender lateinischer Sprachkenntnisse und das Graecum oder ein von der Fakultät anerkanntes Examen in Bibelgriechisch voraus. ²Die geforderten Sprachkenntnisse sind bei der Meldung zur Diplomvorprüfung nachzuweisen. ³Zum Erwerb der Sprachkenntnisse bietet die Universität Bamberg entsprechende Lehrveranstaltungen an.
- (2) ¹Bis zur Meldung zur Diplom-Vorprüfung ist das Hebraicum nachzuweisen. ²Musste sich die Bewerberin bzw. der Bewerber die lateinischen oder griechischen Sprachkenntnisse erst nach Beginn des Studiums aneignen, genügt es, Grundkenntnisse der hebräischen Sprache durch eine benotete Bescheinigung über die Teilnahme am Kurs Hebräisch I nachzuweisen.

§ 5 Berufsfelder und Studienziele

- (1) ¹Das Studium bereitet auf eine Tätigkeit in lehr-, forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. ²Gemäß Absprache mit dem Erzbischof von Bamberg ist es als Voraussetzung für die Übernahme in den kirchlichen Dienst der Erzdiözese Bamberg anerkannt.

³Das Diplomstudium befähigt zu beruflicher Tätigkeit insbesondere:

- im Bereich der Seelsorge, der kirchlichen Verwaltung und Verbandsarbeit,
- im schulischen Bereich als Lehrkraft im kirchlichen Dienst (an Gymnasien, Realschulen, an Grund- und Hauptschulen sowie an beruflichen Schulen),
- im Bereich der Lebensberatung, der religiösen Erziehung und der theologischen Bildungs- und Fortbildungsarbeit,
- in der theologischen Forschung,
- in freien Berufen (z. B. im Verlagswesen und der Publizistik).

(2) Studienziele

1. ¹Das Diplomstudium in Katholischer Theologie soll eine wissenschaftlich verantwortete Kenntnis der biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens sowie seiner geschichtlichen Entfaltung vermitteln. ²Es soll befähigen, wesentliche Inhalte dieser Tradition im Kontext heutiger Welterfahrung kritisch zu reflektieren, am Prozess theologischer Urteilsbildung verantwortlich teilzunehmen und im Bereich von Kirche und Gesellschaft sachgerecht zu handeln.

- Es soll Einblick geben in die Eigenart und Besonderheit christlichen Glaubens, seiner Überlieferung und jeweiligen Ausgestaltung.
- Es soll das kirchliche Leben in seiner Eigenart und Bedeutung verstehbar und verständlich machen.
- Es soll einen Überblick über die Gegenstandsbereiche theologischer Forschung und ihre Problemstellung vermitteln.
- Es soll befähigen, spezifisch theologische Sachverhalte und Probleme methodisch zu untersuchen und sie in Form und Inhalt angemessen darzustellen.
- Es soll befähigen, überlieferte Sinnfragen und Glaubensantworten sach- und zeitgemäß zu vermitteln und für die Klärung und Bewältigung heutiger Probleme praktisch fruchtbar werden zu lassen.
- Es soll befähigen, die soziale und historische Bedingtheit des jeweiligen Standes der theologischen Wissenschaft, offene Fragen und neue Probleme in ihr sowie die Notwendigkeit und Möglichkeit interdisziplinärer Kooperation zu erkennen.

2. Ziele des ersten Studienabschnitts (Grundstudium)

- Der theologische Grundkurs soll am Studienanfang helfen,
 - in der Vielfalt der theologischen Einzeldisziplinen die Einheit der Theologie zu verstehen,
 - die Wechselbeziehungen zwischen theologischer Wissenschaft und kirchlicher Praxis zu erkennen,
 - theologische Reflexion und persönlichen Glaubensvollzug aufeinander zu beziehen.
- Die biblischen Einleitungen geben eine Einführung in die Geschichte Israels und der Urkirche, in die literarische Entstehung der biblischen Schriften und in die historische Entwicklung der Religion Israels und des frühchristlichen Glaubens im Grundriss. Sie sollen die Fähigkeit vermitteln, exegetische Methoden eigenständig und kritisch anzuwenden.
- Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Kirchengeschichte und Patrologie stellen die entscheidenden Abschnitte der Geschichte der Kirche und wichtige Zeugnisse der Theologiegeschichte vor und sollen zum kritischen Umgang mit historischen Quellen und zu einem sachgemäßen Verständnis kirchlicher Entwicklungen befähigen.
- Die Einführung in die Liturgiewissenschaft vermittelt erste Kenntnisse über Wesen, Gestalt und Vollzug der Liturgie sowie über die Geschichte gottesdienstlicher Feiern.
- Die Lehrveranstaltungen in Religionssoziologie, Religionspädagogik sowie in Psychologie machen vertraut mit humanwissenschaftlichen Fragestellungen und Erkenntnissen in ihrer Bedeutung für christlichen Glauben, religiöse Erziehung und kirchliche Praxis.
- Die philosophischen Lehrveranstaltungen stellen wichtige philosophische Entwürfe der Vergangenheit und Gegenwart und deren Relevanz für das christliche Glaubensverständnis vor und sollen zu einer sachgemäßen Interpretation philosophischer Texte befähigen.

3. Ziele des zweiten Studienabschnitts (Hauptstudium)

- Die exegetischen Lehrveranstaltungen sollen die Fähigkeit vermitteln, biblische Texte in ihrer literarischen Gestalt, in ihrer historischen Bedingtheit und theologischen Bedeutung zu verstehen und sachgemäß zu interpretieren.
- Die Lehrveranstaltungen der Systematischen Theologie legen die Inhalte und Perspektiven christlichen Glaubens und Handelns (einschließlich ihrer philosophischen Voraussetzungen) dar und sollen befähigen, sie in ihrer Überlieferung und in ihrer Wirkungsgeschichte zu verstehen und im Kontext heutiger Welterfahrung zu begründen und auszulegen.
- Die Lehrveranstaltungen der Praktischen Theologie stellen die Eigenart der Institution Kirche und ihrer Organisationsformen vor, machen mit Theorien religiösen und kirchlichen Handelns vertraut und sollen grundlegende Fähigkeiten für die Praxis in den zugeordneten Berufsfeldern vermitteln.

4. Schwerpunktbildung

Die Schwerpunktbildung eröffnet die Möglichkeit, sich mit einem speziellen Gebiet der Theologie oder der Philosophie inhaltlich und methodisch intensiv zu beschäftigen und dadurch zu eigenständiger Urteilsfähigkeit in theologischen und kirchlichen sowie in philosophischen Fragen zu gelangen.

- (3) Die Fakultät Katholische Theologie verleiht nach bestandener Abschlussprüfung gemäß § 2 der Prüfungsordnung den akademischen Grad "Diplom-Theologin Univ." beziehungsweise "Diplom-Theologe Univ." (abgekürzt: "Dipl.-Theol. Univ.).

§ 6 Studieninhalte

- (1) Einführung in das Theologiestudium

Theologischer Grundkurs: Einführung in die Grundfragen des Glaubens und der Theologie.

- (2) Biblische Theologie

- Einführung in die Methoden der Exegese,
- Geschichte der Literatur und Religion des Alten Testaments im Rahmen der altorientalischen Umwelt,
- Geschichte des Urchristentums, seiner Literatur und Theologie im Rahmen der jüdisch-hellenistischen Umwelt mit besonderer Berücksichtigung der Jesus-Überlieferung,
- Exegese narrativer, prophetischer und poetischer Texte des Alten Testaments,
- Exegese synoptischer Texte, eines Paulus-Briefes sowie einer weiteren neutestamentlichen Schrift und/oder Darstellung eines Themenbereiches der neutestamentlichen Theologie.

- (3) Historische Theologie

- Kirchengeschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit,
- Patristische Theologie: östliche und westliche Autorinnen bzw. Autoren.

- (4) Systematische Theologie

1. Fundamentaltheologie und Theologie der Ökumene

- Religionsphilosophie,
- Religion, Religionen und Religionskritik,
- Offenbarung, Glaube und Geschichte,
- Kirche als Bedingung und Vermittlung des christlichen Glaubens.

2. Dogmatik

- Grundlegung der Dogmatik,
- Gotteslehre,
- Schöpfungslehre,
- Christologie und Soteriologie,
- Mariologie,
- Gnadenlehre,
- Ekklesiologie,
- Sakramentenlehre,

- Eschatologie.

3. Moraltheologie

- Allgemeine Moraltheologie: Grundlegung einer theologischen Ethik; Moral als Gestalt der Freiheit,
- Spezielle Moraltheologie: Glaube und Ethos; Schwerpunkte der Individual- und Sozialmoral.

4. Christliche Soziallehre und Allgemeine Religionssoziologie

- Religionssoziologie,
- Grundzüge der christlichen Soziallehre,
- Spezielle christliche Soziallehre: Gesellschaftliche Teilbereiche und Ordnungssysteme in christlicher Perspektive.

(5) Praktische Theologie

1. Pastoraltheologie und Kerygmantik

- Einführung in die praktische Theologie,
- Verkündigung des Evangeliums in Kirche und Gesellschaft,
- Pastorales und sakramentales Handeln (in) der Gemeinde,
- die Sorge des Christen und der Kirche um den einzelnen.

2. Religionspädagogik mit Katechetik

- Grundfragen religiöser Erziehung,
- Theorie und Didaktik des Religionsunterrichts und der Gemeindekatechese.

3. Liturgiewissenschaft

- Anthropologische und theologische Grundlagen der Liturgie,
- das liturgische Zeit- und Raumverständnis,
- Liturgie des Wortes, der Zeichen und der Sakramente.

4. Kirchenrecht

- Grundlegung des Rechtes in der Kirche und allgemeine Normen,
- Verfassung der Kirche,
- Rechtsnormen über die Wortverkündigung,
- Sakramentenrecht; Eherecht,
- Vermögensrecht.

(6) Philosophie

- Geschichte der Philosophie: Ausgewählte Kapitel aus Antike, Mittelalter, Neuzeit und Gegenwart,
- Systematische Philosophie: Philosophische Anthropologie, Theorie der Erkenntnis und der Wissenschaften, Sprachphilosophie und Hermeneutik; Metaphysik und philosophische Gotteslehre, Philosophie der Geschichte; philosophische Ethik.

- (7) Humanwissenschaften
1. Humanwissenschaftliches Ergänzungsfach (im Grundstudium), z.B. Psychologische Propädeutik
 2. Gemäß § 21 der Prüfungsordnung (Schwerpunktbildung im Hauptstudium) wahlweise: Ausgewählte Gebiete der Erwachsenenbildung, Pädagogik, Psychologie, Soziologie.
- (8) Der Studiengang hat inhaltliche Berührungspunkte zu dem Studienfach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

§ 7 Studienabschnitte

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten (Grundstudium) und einen sechssemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). ²Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplomvorprüfung, der zweite Studienabschnitt mit der Diplomprüfung (wahlweise in zwei Teilen) abgeschlossen.
- (2) ¹Im ersten Studienabschnitt ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des theologischen Grundkurses verpflichtend. ²Der Grundkurs setzt sich aus Einführungsvorlesungen und interdisziplinären Proseminaren zusammen. ³Die Vorlesungen geben aus der Sicht der beteiligten Disziplinen eine Einführung in die Grundfragen des Glaubens und der Theologie. ⁴In den Proseminaren soll jeweils exemplarisch an einem Themenkreis interdisziplinär gearbeitet werden. ⁴Die Teilnahme an den Vorlesungen und an einem Proseminar mit einer Blockveranstaltung ist Pflicht.
- (3) ¹Zum zweiten Studienabschnitt gehört auch ein Schwerpunktstudium. ²Spätestens am Ende des siebten Semesters soll die Planung mit der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer der Fakultät Katholische Theologie als Mentorin bzw. Mentor abgesprochen werden, in deren bzw. dessen Fach die Studentin bzw. der Student ihre bzw. seine Diplomarbeit zu schreiben beabsichtigt (gemäß § 21 Abs. 3 der Prüfungsordnung). ³Es umfasst entsprechend dem Lehrangebot der Fakultät Katholische Theologie Vorlesungen, Haupt-, Oberseminare sowie projektbezogene und fächerübergreifende Arbeitsgemeinschaften. ⁴Ein Teil der erforderlichen Lehrveranstaltungen kann auch aus anderen Fakultäten gewählt werden. ⁵In den Fächern des Schwerpunktes sind wenigstens zwei zusätzliche Haupt- oder Oberseminare nachzuweisen; davon kann eines auch aus einer anderen Fakultät gewählt werden.
- (4) In jedem Studienabschnitt ist die Teilnahme an einer Exkursion verpflichtend, die in Ergänzung der Lehrveranstaltungen der Fakultät Katholische Theologie zentrale Themen am Objekt veranschaulicht und vertieft (z.B. Bistumsgeschichte, religiöse Volkskunde, christliche Kunst, soziale Einrichtungen).

- (5) ¹Die Studieninhalte verteilen sich entsprechend den nachfolgenden Listen auf den ersten und zweiten Studienabschnitt. ²Dabei finden überwiegend die in der Liste angegebenen Lehrveranstaltungsarten Anwendung.

1. Studienabschnitt

Fachsemester	Fachgebiet	Gegenstand	P-WP	Lehrveranstaltung	SWS
1.		Theol. Grundkurs: Einführung in Grundfragen d. Glaubens u.d. Theologie aus der Sicht d. biblischen, systematischen u.praktischen Theologie sowie wahlweise 1 Proseminar (mit Blockveranstaltung)	P P	Vorlesung Proseminar	6 2
1.-4.	AT-Einleitung	Atl. Literaturgeschichte I + II Atl. Religionsgeschichte Einführung i.d. Methoden atl. Exegese	P P P	Vorlesung } Vorlesung } Proseminar	6 2
1.-4.	NT-Einleitung	Einführung in die Geschichte u. Literatur des NT I + II Einführung in die jüdisch-hellenistische Umwelt des NT Einführung i.d. Methoden ntl. Exegese	P P P	Vorlesung } Vorlesung } (+Übung) Proseminar	6(8)* 2
1.-4.	Kirchengeschichte und Patrologie	Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit Einführung in die Kirchengeschichte	P P P	Vorlesung Vorlesung Proseminar	6 8 2
2.-4.	Religionspädagogik und Katechetik	Grundfragen religiöser Erziehung	P	Vorlesung	2
1.-2.	Liturgiewissenschaft	Einführung oder Liturgisches Zeit- und Raumverständnis	P	Vorlesung	2
2.-4.	Christl. Soziallehre und Allgemeine Religionssoziologie	Religionssoziologie	P	Vorlesung	2

1.-4.	Geschichte der Philosophie	Philosophie des Altertums u. Mittel-alters Philosophie d. Neuzeit u. Gegenwart	P P	Vorlesung } Vorlesung }	6
		Proseminar (Interpretation philosophischer Texte)	P	Proseminar	2
1.-4.	Philosophie	Philosophische Anthropologie Theorie der Erkenntnis und der Wissenschaften Sprachphilosophie und Hermeneutik Metaphysik und philos. Gotteslehre Philosophie der Geschichte Philosophische Ethik	P P P P P	Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung }	10
1.-4.	Humanwissenschaften	Psychologische Propädeutik	P P	Vorlesung Seminar	2 2
1.-4.		Exkursion	P		
		Summe der Pflichtstunden			68(70)

* Die hier und im folgenden ausgewiesene Stundenzahl impliziert die Vorlesungen innerhalb des theologischen Grundkurses.

2. Studienabschnitt

Fachsemester	Fachgebiet	Gegenstand	P-WP	Lehrveranstaltung	SWS
5.-10.	AT-Exegese	Exegese narrativer, prophetischer und poetischer Texte des AT Hauptseminar	P WP	Vorlesung Hauptseminar	8 2
5.-10.	NT-Exegese	Exegese synoptischer Texte Exegese eines Paulusbriefes Exegese einer weiteren Schrift und/ oder ein Themenbereich der ntl. Theologie Hauptseminar	P P P WP	Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } oder Seminar } Hauptseminar	8 2
5.-10.	Kirchengeschichte	Hauptseminar	P	Hauptseminar	2
5.-10.	Fundamentaltheologie und Theologie der Ökumene	Religionsphilosophie u. Offenbarungsthematik Offenbarung, Glaube, Geschichte Kirche Theologiegeschichte Religionskritik Hauptseminar	P P P P WP	Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Hauptseminar	10 2
5.-10.	Dogmatik	Grundlegung der Dogmatik Gotteslehre Schöpfungslehre Christologie und Soteriologie Mariologie Gnadenlehre Ekklesiologie Sakramentenlehre Eschatologie Hauptseminar	P P P P P P P P P WP	Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Hauptseminar	20 2
5.-10.	Moraltheologie	Allgemeine Moraltheologie I Allgemeine Moraltheologie II Spezielle Moraltheologie I Spezielle Moraltheologie II Hauptseminar	P P P P WP	Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Hauptseminar	11 (12)* 2

5.-10.	Christl. Sozial- lehre und Allgemeine Religionssozio- logie	Allg. Christl. Soziallehre Spezielle Christl. Soziallehre I Spezielle Christl. Soziallehre II Hauptseminar	P P P WP	Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Hauptseminar	6 2
5.-10.	Pastoral-theologie und Kerygmantik	Einführung in die praktische Theo-logie Spezielle Pastoraltheologie(Gemeinde und Einzelseelsorge) Verkündigung des Evangeliums (Homi-letik) Hauptseminar	P P P WP	Vorlesung } Vorlesung } Seminar Hauptseminar	8(9)* 2 2
5.-10.	Religionspäda- gogik mit Katechetik	Theorie und Didaktik des Religions- unterrichts Planung und Gestaltung des Religionsunterrichts Theorie und Didaktik der Gemeinde- katechese Hauptseminar	P P P WP	Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Hauptseminar	6 2
5.-10.	Liturgiewissen- schaft	Anthropologische und theologische Grundlagen der Liturgie Sakramentenliturgie Wort- oder Zeichenliturgie (Sakra- mentalien) Hauptseminar	P P P WP	Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Hauptseminar	6 2
5.-10.	Kirchenrecht	Einführung; Verfassung der Kirche Sakramentenrecht; Rechtsnormen über die Wortverkündigung Eherecht Vermögensrecht Hauptseminar	P P P P WP	Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Vorlesung } Hauptseminar	10 2
5.-10.		Schwerpunktstudium (in Absprache mit dem Mentor gemäß § 21 Abs. 3 der Prüfungsordnung) 2 Haupt- oder Oberseminare	WP P	Vorlesung, Seminar, ÜbungA rbeitsgemein- schaft Haupt- oder Oberseminare	3 4
5.-10.		Exkursion	P		
		Summe der Pflichtstunden			110

Von den mit WP ausgezeichneten Hauptseminaren sind 4 Hauptseminare gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 obligatorisch.

(6)

1. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, sind in der Prüfungsordnung bestimmt.
2. ¹Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (benotete Scheine) an folgenden Lehrveranstaltungen ist bei der Zulassung zur Diplomvorprüfung vorzulegen:
 - Proseminar Einführung in die Methoden alttestamentlicher Exegese,
 - Proseminar Einführung in die Methoden neutestamentlicher Exegese,
 - Proseminar Einführung in die Methoden der Kirchengeschichte,
 - Proseminar in Geschichte der Philosophie.²Der Nachweis über die Teilnahme und Mitarbeit am Theologischen Grundkurs erfolgt durch eine Teilnahmebescheinigung.
3. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (benotete Scheine) an folgenden Hauptseminaren ist bei der Zulassung zur Diplomprüfung vorzulegen:
 - je ein Hauptseminar in Biblischer, Historischer, Systematischer, Praktischer Theologie,
 - zwei Haupt- oder Oberseminare im Bereich des Schwerpunktstudiums.
4. Die erfolgreiche Teilnahme an den biblischen Proseminaren ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren dieser Fächer.
5. ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pro-, Haupt- und Oberseminaren wird jeweils durch einen Schein bestätigt. ²Die Scheine setzen je eine mindestens mit ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten oder Falldarstellungen voraus.
6. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist zweimal wiederholt werden.

§ 8 Prüfungen

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt. ²Sie kann vor diesem Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Erfolgt die Anmeldung zur Diplomvorprüfung nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß, dass diese bis Ende des fünften Semesters abgelegt werden kann, oder wird eine Diplomvorprüfung trotz Anmeldung nicht abgelegt, gilt sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.

- (2) ¹Die Diplomprüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden. ²Der erste Teil wird in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters, der zweite Teil bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt. ³Sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind, können beide Prüfungsteile vor diesen Zeitpunkten, der erste Teil jedoch nicht vor Ende des siebten Fachsemesters, der zweite Teil nicht vor Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. ⁴Beide Prüfungsteile können auch gleichzeitig, jedoch nicht vor Beendigung der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) ¹Die Diplomarbeit kann frühestens im siebten Fachsemester vergeben werden. ²Das Thema der Diplomarbeit ist von der Studentin bzw. vom Studenten nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Prüfungsordnung mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Fakultät als Mentorin bzw. Mentor zu vereinbaren. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass seine Bearbeitung mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb der in § 25 Abs. 3 der Prüfungsordnung festgesetzten Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴Auf Antrag der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Fällen die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.
- (4) ¹Erfolgt die Anmeldung zur Diplomprüfung nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß, dass diese bis Ende des vierzehnten Semesters abgelegt werden kann, oder wird eine Diplomprüfung trotz Anmeldung nicht abgelegt, gilt sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten. ²Die Termine für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung sowie zu beiden Teilen der Diplomprüfung werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich durch Aushang beim Prüfungsamt unter Angabe einer Ausschlussfrist bekanntgegeben.
- (5) ¹Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student die Fristen des Absatzes 4 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.
- (6) Die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach § 27 in Verbindung mit § 19 der Prüfungsordnung.

§ 9 Studienplan

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan, der von der Fakultät Katholische Theologie aufgestellt wird. ²Der Studienplan enthält detaillierte Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hinsichtlich Themenkreis, Stundenzahl, Lehrveranstaltungsart, Pflicht- oder Wahlpflichtcharakter, Kontakt- und Lernzeit.

§ 10 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, gelten §§ 7 und 8 der Prüfungsordnung.

§ 11 Fachstudienberatung

- (1) ¹Die Fachstudienberatung wird durch die bzw. den Beauftragten der Fakultät Katholische Theologie sowie durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter wahrgenommen. ²Zeit und Ort werden im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Anschlag bekanntgegeben. ³Die Fachstudienberatung sollte bei allen Problemen der Studienplanung und des Studienverlaufs in Anspruch genommen werden. ⁴Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger ist der Besuch der allgemeinen Studienfachberatung der Fakultät Katholische Theologie verbindlich. ⁵Ebenfalls verbindlich ist die Beratung mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Fakultät Katholische Theologie als Mentorin bzw. Mentor für die Planung des Schwerpunktstudiums und der Diplomarbeit spätestens am Ende des siebten Fachsemesters.
- (2) Die Studentin bzw. der Student sollte die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
- bei Aufnahme des Studiums,
 - nach Hochschulwechsel,
 - nach nichtbestanden Prüfungen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2001 (KWMBI II 2002 S.735) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.